



Beschlussvorlage

für Gemeindevertretung Jänschwalde am: 07.08.2014

öffentlich

Vorlage-Nr.: Jae/BAD/001/2014

TOP:

Thema:

Beschluss der Hauptsatzung

Vorberatung mit:

Bürgermeister

Sachdarstellung:

Gemäß § 4 BbgKVerf muss jede Gemeinde eine Hauptsatzung erlassen. Sie ist eine Pflichtsatzung, gilt über die Wahlperiode der Vertretungskörperschaft hinaus und bindet die neugewählte Körperschaft bis zu einer Änderung. Die Hauptsatzung kann nur mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen oder geändert werden.

Ein Neubeschluss der Hauptsatzung der Gemeinde, einschließlich der Zusammenfügung der bisherigen Hauptsatzung und der 1. Änderungssatzung, wird mit einigen erforderlichen Änderungen und Aktualisierungen empfohlen.

Vorgeschlagene bzw. notwendige, veränderte Formulierungen sind ROT gekennzeichnet.

Einreicher: Amt Peitz
Die Amtsdirektorin
Büro Amtsdirektorin

Peitz, den 08.10.2014

gez. Frau Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Hauptsatzung

--- mit den in der Niederschrift vermerkten Festlegungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt: ja/nein:

Mittel stehen zur Verfügung		Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Produkt/Kostenstelle	Budget	Art (ET, AW)*	HH-Jahr	Betrag in €

Finanzielle Auswirkungen auf den investiven Finanzhaushalt: ja/nein

Mittel stehen zur Verfügung		Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Produkt/Kostenstelle	Maßnahme	Art (EZ, AZ)*	HH-Jahr	Betrag in €

Folgekosten: ja/nein

Art der Folgekosten (z.B. Abschreibung, Bewirtschaftungsk.. Unterhaltung)	Jahr	Umfang in €

*) ET...Ertrag AW...Aufwand

*) EZ...Einzahlung AZ...Auszahlung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des beschließenden Gremiums:

davon anwesend.

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen**Sachbearbeiter:** Cordula Krüger**mitgezeichnet:**

Büro Amtsdirektorin	Elvira Hölzner	Zustimmung
Kämmerei	Kerstin Schumann	Kenntnisnahme

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der Hauptsatzung